

## ANSPRÜCHE AUS PRIVATEN VERSICHERUNGEN

Darüberhinaus können wir Ansprüche aus privaten Versicherungen, bspw. der privaten Unfall-, Kranken(haus)tagegeld-, Pflege-, Rentenversicherung und / oder Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung für Sie prüfen / geltend machen.

Wir beraten Sie gerne über die einzuhaltenden Fristen, innerhalb derer Ansprüche geltend gemacht werden und welche Voraussetzungen für eine Leistung aus Ihren privaten Versicherungen gegeben sein müssen.

Häufig finden sich die ersten Tücken bereits im Antragsformular, welches unseres Erachtens nicht ohne rechtlichen Rat ausgefüllt werden sollte, da hier gilt: je freundlicher das Formular, desto tückischer die Fallstricke.

Dies ist nur eine kurze Darstellung eines weitaus größeren Aufgabefeldes, dem wir uns für Sie gerne und hoch spezialisiert stellen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für ein erstes Beratungsgespräch zur Verfügung, in welchem wir Ihre persönliche Situation beleuchten und Sie über Ihre Anspruchsmöglichkeiten aufklären können.

Mit einer spezialisierten, effizienten und erfolgsorientierten Arbeitsweise klären wir Sie über die Erfolgsaussichten einer Streitigkeit auf und gestalten auch das damit einhergehende Anwaltshonorar für Sie transparent.

Wir freuen uns darauf, uns für Sie einsetzen zu dürfen.

**Ihre Rechtsanwältin Gröninger  
& Kanzleiteam**

SOZIALRECHT  
(Recht der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflegeversicherung)  
PRIVATE VERSICHERUNGEN  
(Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Krankenhaustagegeldversicherung, Pflegeversicherung)  
ARBEITSRECHT  
ALLGEMEINES ZIVILRECHT  
STRAFRECHT

ANWALTSKANZLEI  GRÖNINGER

Lingener Str. 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.4 96 78 26  
Fax 0 59 31.4 96 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

ANWALTSKANZLEI  GRÖNINGER

Einkommen sichern  
bei längerfristigen gesundheitlichen Problemen



## UNSERE KANZLEI

Die **Anwaltskanzlei Gröninger** ist Teil einer Bürogemeinschaft zwischen Rechtsanwältin Anne-Kathrin Gröninger und Rechtsanwalt Hermann Joseph B. Brüwer. Neben den Rechtsgebieten des Arbeitsrechts, Strafrechts und allgemeinen Zivilrechts beraten und vertreten wir im Wesentlichen Mandanten, die aufgrund von gesundheitlichen Problemen, finanzielle Ansprüche durchsetzen möchten.

Viele Menschen gehen hierzulande davon aus, dass sie im Falle eines Unfalles, einer Erkrankung oder Schwerbehinderung entweder durch ihre privaten Versicherungen oder durch das staatliche soziale Netz ausreichend abgesichert sind.

Häufig erweist es sich jedoch als problematisch, seine Ansprüche im Bedarfsfall tatsächlich durchzusetzen. Verweigern die privaten Versicherungen, wie Berufsunfähigkeitsversicherungen, die Unfallversicherungen, Kranken(haus)tagelgeldversicherungen oder auch gesetzliche Versicherungen, wie die Kranken-, Pflege-, Renten- oder Unfallversicherungen ihre Leistungen, so steht der Versicherte häufig vor erheblichen finanziellen

Schwierigkeiten.

Auch die Feststellung eines Grades der Behinderung kann bedeutsam werden.

Vielfach sind Menschen mit der Bewältigung dieser Ausnahmesituation, in der sie sich zunächst um ihre Gesundheit und Genesung kümmern müssen, mit der zusätzlichen Belastung, die mit der Durchsetzung notwendiger finanzieller Ansprüche einhergeht, schlicht überfordert. Sie werden im Dickicht von Antragsformularen, Zuständigkeiten, langwierigen und schwer zu durchschauenden Verwaltungsverfahren allein gelassen.

Mit langjähriger und spezialisierter Erfahrung in diesen Situationen, der Vernetzung zu ebenfalls spezialisierten Ärzten und Gutachtern, würden wir uns sehr freuen, uns für Sie einzusetzen und Sie als Mandantin oder Mandant in unserer Kanzlei begrüßen zu dürfen.

Folgende Ansprüche sollen nach unserer Erfahrung im Falle von Erkrankung, Verletzung oder Behinderung häufig durchgesetzt werden:

### LEISTUNGEN AUS DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG, BSPW. KRANKENGELD

Für bis zu 78 Wochen hat ein gesetzlich Versicherter Anspruch auf Krankengeld innerhalb eines Dreijahreszeitraumes. Hier ist erforderlich, dass die Arbeitsunfähigkeit lückenlos bescheinigt wird. Unterbrechungen gehen in aller Regel zu Lasten des Versicherten. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, über die Voraussetzungen und Folgen der Arbeitsunfähigkeit gut informiert zu sein.

Ziel des Gesetzgebers war es eigentlich, eine Benachteiligung im Krankheitsfall zu verhindern.

Problematisch ist jedoch, das z.B. Zuständigkeitsstreitigkeiten der Sozialleistungsträger diese Schutzfunktion aushebeln können.

### LEISTUNGEN AUS DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Besteht die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines bei der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung das sog. Verletzten-geld, auch i.d.R. für 78 Wochen.

Bleiben Unfallverletzungsfolgen auf Dauer oder verbleiben aufgrund einer Berufskrankheit dauerhafte Gesundheitsschäden, können aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung diverse Ansprüche geltend gemacht werden, z. B. die Zahlung einer sog. Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, die eine Entschädigungsleistung darstellt und sich nach dem Jahresarbeitsverdienst des Versicherten und dem Ausmaß der aus dem Versicherungsfall verbliebenen Gesundheitsschäden berechnet.

### ZAHLUNG EINER VOLLEN ODER TEILWEISEN ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Die Erwerbsminderungsrente wird von der gesetzlichen Rentenversicherung an Versicherte gezahlt, die aus gesundheitlichen Gründen in Ihrer Erwerbsfähigkeit so schwerwiegend eingeschränkt sind, dass

sie nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können (volle Erwerbsminderungsrente). Wer drei bis unter sechs Stunden arbeiten kann, erhält die teilweise Erwerbsminderungsrente.

Hier ist häufig der Spielraum bei der medizinischen Feststellung, wie schwerwiegend sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung auf das berufliche Leistungsvermögen auswirkt, beträchtlich.

Mit diesem dringenden Problem lassen wir Sie nicht allein. Profitieren Sie von unserer spezifischen und langjährigen Erfahrung bei der medizinischen Beurteilung der beruflichen Leistungsfähigkeit. Für die Versicherten geht es in den meisten Fällen um die Sicherung ihrer finanziellen Existenzgrundlage.

### GEWÄHRUNG EINER MEDIZINISCHEN REHA / LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN DURCH DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Medizinische Teilhabeleistungen werden von der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht, wenn die Reha-Maßnahme dazu dienen soll, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Geht es hingegen nicht in erster

Linie um den Erhalt oder die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sondern um die Besserung der Gesundheit, ist die gesetzliche Krankenversicherung für die Finanzierung zuständig. Auch hier geht es daher häufig um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit gefährdet ist und die Bewertung der damit einhergehenden unterschiedlichsten medizinischen Antworten.

### FESTSTELLUNG EINES GRADES DER BEHINDERUNG

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere einer Behinderung bei gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Die Bezifferung erfolgt durch das Versorgungsamt. Durch die Feststellung soll dem beeinträchtigten Menschen ermöglicht werden, verschiedene Ausgleichsmaßnahmen für seine gesundheitlichen Nachteile zu erlangen, wie bspw. Steuerfreibeträge, zusätzliche Urlaubstage, ein erhöhter Kündigungsschutz, eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente, etc. In diesem Zusammenhang können wir die aktuelle Feststellung des GdB überprüfen und Ihnen bei Bedarf dabei helfen, einen höheren GdB feststellen zu lassen.